




Samtgemeinde Heeseberg

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 2023-12				
Fachbereich: Finanzen			Datum: 05.04.2023				
Tagesordnungspunkt Beratung und Beschlussfassung zur Erhebung einer Teil-Versagungsgegenklage gegen die Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig							
Vorgesehene Beratungsfolge:			Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis		
Datum	Gremium	Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.
04.04.2023	Finanzausschuss	ö			4		1
18.04.2023	Samtgemeindeausschuss	nö					
18.04.2023	Samtgemeinderat	ö					
Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	<input checked="" type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:	
Finanzhaushalt	<input checked="" type="checkbox"/>	Produkt					
Kostenstelle		Sachkonto					
Ansatz		EUR	verfügbar		(Fredrich)	(Ralphs)	

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss empfiehlt / Der Samtgemeinderat beschließt die Kanzlei Appelhagen mit der Erhebung einer Teil-Versagungsgegenklage gegen die Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig unter Ergänzung eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz zu beauftragen.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Genehmigungsverfügung vom 30.03.2023 erteilt der Landkreis Helmstedt die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrags der vorgesehen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 8.776.000 Euro, d. h. die Kreditermächtigung wurde um 600.000 Euro gekürzt.

Die Notwendigkeit der Kreditermächtigung und der damit verbundenen Finanzierung der Investitionen im Bereich der pflichtigen Aufgaben Feuerwehr, Abwasserbeseitigung und Grundschule wurde aus Sicht der Verwaltung sowohl im Vorbericht zum Haushaltsplan, in einem Vorabgespräch am 01.12.2022 mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Helmstedt und erneut im Rahmen des förmlichen Anhörungsverfahrens am 17.03.2023 entgegen der Auffassung der Kommunalaufsicht hinreichend dargestellt.

Die restlichen Bestandteile der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2023 werden ohne Auflagen, Beanstandungen oder Kürzungen genehmigt und sind somit nicht Bestandteil der Teil-Versagungsgegenklage.

Der von der Samtgemeindeverwaltung hinzugezogene Rechtsbeistand, Herr Gunnar Meyer von der Kanzlei Appelhagen, bewertet die Situation wie folgt:

„Wir können gegen den Bescheid vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig eine sog. Teil-Versagungsgegenklage erheben. Die Versagungsgegenklage ist eine Untergruppe der sog. Verpflichtungsklage.

Die Versagungsgegenklage richtete sich gegen den Bescheid des Landkreises, soweit er eine Kreditaufnahme in Höhe von weiteren 600.000 Euro versagt. Im Übrigen würden wir die Genehmigung des Landkreises im übersandten Bescheid nicht angreifen, da der genehmigende Teil des Bescheides für die Samtgemeinde vorteilhaft ist. Der Teil des Bescheides, der die übrige Haushaltssatzung genehmigt, würde dann bestandskräftig werden. Daher wäre es lediglich eine Teil-Versagungsgegenklage.

In unserem Antrag würden wir beantragen, dass das Verwaltungsgericht Braunschweig den Bescheid des Landkreises aufhebt, soweit er die weitere Kreditaufnahme in Höhe von 600.000 Euro versagt und das Verwaltungsgericht den Landkreis verpflichtet, die weitere Kreditaufnahme in Höhe von 600.000 Euro zu genehmigen. Dies wäre unser Antrag im Hauptsacheverfahren. Ggf. würde das Verwaltungsgericht Braunschweig den Landkreis auch lediglich verpflichten, noch einmal über die Genehmigung der beanstandeten Teile der Haushaltssatzung zu entscheiden, dieses Mal unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts.

Als Angriffspunkte sehen wir das Vorverhalten des Landkreises, der in den letzten Jahren trotz Kenntnis der drei großen Investitionsbereiche (Feuerwehr, Abwasser, Schule) Kredite ohne Einschränkungen bewilligte. Dies könnte zu einem gebundenen Ermessen geführt haben. Im Übrigen sehen wir Anhaltspunkte für einen Ermessensfehler, da auch der Betrag in Höhe von 600.000 Euro „gegriffen“ erscheint und das eigentliche Problem nicht löst, dass keine der drei oben angerissenen Pflichtaufgaben auf Dauer finanziert werden können, wenn der Landkreis die beantragten Kredite nicht in voller Höhe genehmigt, da auf Dauer kein pauschaler Einschnitt in Höhe von 600.000 Euro möglich ist, ohne die Finanzierung und damit die Aufgabenerfüllung insgesamt zu gefährden.

Aufgrund der chronischen Überlastung des Verwaltungsgerichts Braunschweig ist mit einer Dauer im Hauptsacheverfahren von mindestens zwei, eher drei Jahren zu rechnen. Daher müssten wir unseren oben beschriebenen Antrag im Hauptsacheverfahren (Teil-Versagungsgegenklage) um einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ergänzen, damit das Verwaltungsgericht möglichst noch vor dem Herbst 2023 entscheidet. Wir würden mit dem besonderen Eilbedürfnis argumentieren, da die Samtgemeinde in keinem der drei oben angerissenen Bereiche mehre Jahre abwarten kann. Ein rechtliches Risiko unseres Eilantrages könnte darin bestehen, dass wir mit unserem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz bereits die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen. Dies ist grundsätzlich nicht erlaubt. Wir können jedoch mit einer Ausnahme vom Grundsatz argumentieren, da ein jahrelanges Abwarten insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr schon aus haftungsrechtlichen Gründen nicht hingenommen werden kann und so schwere Schäden drohen.

Aus praktischer Sicht scheint uns, trotz des oben beschriebenen Risikos, eine Teil-Versagungsgegenklage in der Hauptsache ohne zusätzlichen Eilantrag nicht sinnvoll, da eine Verfahrensdauer von ca. drei Jahren in der Hauptsache die Finanzierungsprobleme der Samtgemeinde bis zur Entscheidung in ca. drei Jahren nicht lösen würde, selbst wenn die Samtgemeinde am Ende gewinnen sollte.“

Die Verwaltung teilt hierbei die Auffassung des Herrn Meyer, dass der Antrag im Hauptsacheverfahren zwingend um den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ergänzt werden muss, um eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts noch im Jahr 2023 herbei zu führen.